

# RS Vwgh 1988/9/27 87/10/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/03 Weinrecht

## Norm

VStG §27 Abs1;

WeinG 1985 §65 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Wenn die Beschwerde auf die "Problematik" der örtlichen Zuständigkeit der Behörde hinweist und vorbringt, dass dem Bfr durch die Zentrale in ..... die Weisung, Wein in "Tetrapack" zu "präsentieren" erteilt worden sei, so vermag sie darin eine örtliche Unzuständigkeit deshalb nicht mit Erfolg geltend zu machen, weil es für die örtliche Zuständigkeit iSd § 27 Abs 1 VStG 1950 unerheblich ist, ob die Behörde den Beschuldigten der zur Last gelegten Übertretung zu Recht schuldig erkannt hat oder ob eine andere Person dieser Verwaltungsübertretung hätte schuldig erkannt werden müssen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100124.X01

## Im RIS seit

27.09.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)